



Oberzolldirektion
Abteilung Verkehrsabgaben
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Per Mail: zentrale-vignette@ezv.admin.ch

Bern, 6. Oktober 2017

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Nationalstrassenabgabe Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Einführung einer E-Vignette grundsätzlich. Die neue Regelung bringt willkommene Vereinfachungen für Fahrzeughalterinnen und -halter. Bei der vorgeschlagenen Lösung ist allerdings das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen ungünstig. Damit die Vorteile der E-Vignette zum Tragen kommen, sind ein einfacherer Abrechnungsmechanismus und Kurzzeitabgaben notwendig. Zudem ist Spielraum für eine differenzierte Preisgestaltung zu schaffen.

Konkrete Anliegen

Das Fehlen einer Kurzzeitabgabe führt insbesondere im Grenzraum zu einer unerwünschten Verkehrsverlagerung von der Autobahn auf das untergeordnete Strassennetz. Kurzzeitabgaben könnten diesem Effekt entgegenwirken und damit letztlich sogar zu Mehreinnahmen führen, falls Personen, die heute auf den Erwerb einer Vignette verzichten, neu eine Kurzzeitvignette kaufen.

Der ausserordentlich tiefe Preis der Vignette verhindert Eingriffe mit Lenkungswirkung. Damit kann die E-Vignette eine ihrer Stärken nicht ausspielen. Falls im Rahmen der aktuellen Revision keine Anpassung von Art. 7 Abs. 1 NSAG möglich ist, soll Art. 8 NSAG dafür zumindest einen Mechanismus vorsehen.



Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Anpassungen im Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG):

► **Art. 6 NSAG Abgabeperiode**

¹ Die Entrichtung der Abgabe berechtigt zur Benützung der Nationalstrassen I und II während eines Jahres.

² Der Bundesrat kann reduzierte Abgaben einführen, welche zur Benützung der Nationalstrassen I und II während kürzeren Zeiträumen berechtigen.

► **Art. 8 NSAG Überprüfung der Abgabeperiode und des Abgabebetrags**

Der Bundesrat überprüft mindestens alle fünf Jahre die Abgabeperiode und den Abgabebetrag. ~~und Er~~ berichtet dem Parlament über die Ergebnisse der Überprüfung und unterbreitet gegebenenfalls Anpassungen.

Zusätzliche Ausführungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Fragebogen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband